

84. 1. Ist die Revision in Strafsachen auch lediglich wegen der Kostenverurteilung zulässig?

St.P.D. §§. 374. 496.

2. Hat der zu Strafe verurteilte Angeklagte, gegen welchen der Verletzte ursprünglich als Privatkläger aufgetreten ist, später aber die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat, dem Nebenkläger — als welcher der Verletzte zugelassen ist — die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten?

St.P.D. §§. 414. 417. 435. 437. 443. 497. 503.

I. Straffenat. Ur. v. 27. April 1882 g. D. Rep. 878/82.

I. Landgericht Marburg.

Aus den Gründen:

Die Ehefrau H., durch einen Rechtsanwalt vertreten, hatte wider den Angeklagten Privatklage wegen Mißhandlung erhoben. Später übernahm auf Anregung der Verletzten die Staatsanwaltschaft die Verfolgung aus §. 223a St.G.B.'s, welcher erstere sich als Nebenklägerin angeschlossen mit dem Antrage, den Angeklagten zum Ersatze der Kosten und zur Entrichtung einer Buße neben der Strafe zu verurteilen. Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens aus §. 223a St.G.B.'s ab, eröffnete solches nur aus §. 223 St.G.B.'s und überwies die Entscheidung gemäß §. 75 Nr. 4 an das Schöffengericht, beschloß aber, nachdem auf Unzuständigkeitsklärung des Schöffengerichtes

die Sache an sie zurückgelangt war, Zulassung der vor ihr aufgetretenen Nebenklägerin, verurteilte den Angeklagten aus §. 223 St.G.B.'s wegen vorsätzlicher Körperverletzung, verwarf den Antrag auf Zuerkennung einer Buße, da hierfür wegen der Unerheblichkeit der Verletzungen und wegen der vorgängigen Anreizung des Angeklagten seitens der Ehefrau H. „keine genügende Veranlassung“ vorliege, legte aber dem Angeklagten die Kosten, „auch die der Nebenklage“, nach St.P.D. §§. 497. 437. 503 auf, diese Kosten in den Gründen als „die durch die Nebenklage der Ehefrau H. erwachsenen notwendigen Auslagen“ bezeichnend.

Durch Verurteilung zu diesen Kosten hält Angeklagter wegen Verletzung des §. 437 Abs. 1 und §. 503 St.P.D. sich beschwert und beantragt insoweit mittels der Revision Aufhebung und Beseitigung.

Die Zulässigkeit der Revision kann wegen deren Beschränkung auf den Kostenpunkt nicht mit der Nebenklägerin beanstandet werden, weil die Strafprozessordnung eine Bestimmung der Art, wie im §. 94 C.P.D. enthalten, nicht aufgenommen hat, die Revision (§. 374 St.P.D.) vielmehr unter den sonstigen Voraussetzungen gegen die Urteile der Landgerichte und Schwurgerichte allgemein, insbesondere auch dann statthaft erklärt, wenn darin keine Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird (Motive zum Entwurf der St.P.D. §. 299).

Ebenso wenig würde, wie die Nebenklägerin glaubt, der etwaige Mangel eines bestimmten, den Beschwerdepunkt direkt entscheidenden Gesetzes die Revision hindern, weil mit diesem Rechtsmittel die Verletzung jeder Rechtsnorm anfechtbar ist (§. 376 St.P.D., Einf.-Ges. zur St.P.D. §. 7), mag solche auf ausdrücklicher Bestimmung beruhen oder einen „aus Sinn und Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften“ sich ergebenden Grundsatz (Motive zum Entwurfe der St.P.D. §. 300) betreffen.

Indessen erscheint die Revision des Angeklagten unbegründet.

Dem früheren Rechte sich anschließend ordnet §. 496 Abs. 1 St.P.D. an, daß jedes Urteil bestimmen soll, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, und legt in §. 497 die Kostenpflicht prinzipiell dem Angeklagten auf, wenn er zu Strafe verurteilt wird. Besondere, wesentlich dem Gesichtspunkte der materiellen Verschuldung eines anderen im Einzelfalle entspringende Modifikationen treten nur ausnahmsweise auf (St.P.D. §§. 50. 69. 77. 145. 175. 501. 502. 504. 505, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 337).

Nach §. 503 Abs. 1 St. P. O. hat in einem Verfahren auf erhobene Privatklage der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen, notwendigen Auslagen zu erstatten, und unter diesen Auslagen sind nach Abs. 5 das., wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwaltes bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwaltes insoweit inbegriffen, als solche dem §. 87 C. P. O. zufolge die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat. Die entsprechende Obliegenheit des Privatangeklagten zur Erstattung jener Auslagen an den Privatkläger ist daher lediglich durch die Verurteilung des ersteren zur Strafe — abgesehen von der Spezialbestimmung des §. 500 St. P. O. — bedingt. In vorliegendem Falle hat im Verlaufe der Sache amtsseitige Verfolgung stattgefunden, an welche seitens der ursprünglichen Privatklägerin in Gemäßheit des §. 417 Abs. 3 und §§. 435. 436. 443 St. P. O. Anschluß mit dem Antrage auf Zuerkennung einer Buße erfolgt ist. Es fragt sich sohin, ob die von der Strafkammer ausgesprochene Verurteilung des aus §. 223 St. G. B.'s bestraften Angeklagten auch in die durch die Nebenklage der Ehefrau H. erwachsenen notwendigen Auslagen, worauf sich dieser Teil des Urtheiles beschränkt (vgl. §. 496 Abs. 2 St. P. O.), gerechtfertigt ist.

Eine direkte Lösung durch eine ausdrückliche Bestimmung findet sich in der Strafprozeßordnung nicht. Trotzdem hat die Strafkammer jene Frage durch Bezugnahme auf §§. 437. 497. 503 St. P. O. ohne Rechtsirrtum bejaht.

Wenn §. 437 Abs. 1 dem Nebenkläger nach erfolgtem Anschlusse „die Rechte des Privatklägers“ gewährt, so mag in erster Reihe an die im vorausgehenden ersten Abschnitte, insbesondere in den §§. 418. 425 flg. erörterten Befugnisse gedacht sein (vgl. Motive zum Entwurfe der St. P. O. §. 368), immerhin ergiebt sich kein Anlaß, von diesen auf den Nebenkläger übertragenen Rechten des Privatklägers diejenigen auszuscheiden, welche der §. 503 Abs. 1. 3 und 5 rückichtlich des Anspruches auf Erstattung notwendiger Auslagen dem zur Sache obsiegenden Privatkläger einräumt.

Aus diesem Ergebnisse ist nicht mit der Revision zu schließen, daß konsequent auch Abs. 2 des §. 503 zur Anwendung gelangen müsse. Diese Vorschrift unterstellt eine Freisprechung, Außerverfolgungszwang des Privatbeschuldigten oder Einstellung des wider denselben anhängig gemachten Verfahrens. Es werden alsdann die Kosten dem Privat-

kläger aufgebürdet, weil er das Verfahren angeregt und betrieben hat, und zwar wie durch den Erfolg sich erweist, ohne vorgängig geübte gebotene Aufmerksamkeit und Prüfung, sohin nicht ohne eigenes Verschulden (vgl. §. 501). Völlig verschieden hiervon ist das Verhältnis und die Rechtsstellung eines Nebenklägers, der sich der amtsseitigen Verfolgung durch den Staatsanwalt, welche auf den Gang des Verfahrens entscheidend einwirkt, nur angeschlossen hat und in dieser seiner Eigenschaft, abgesehen von der Geltendmachung seiner Entschädigung in der strafrechtlichen Form der Buße und von der Selbstständigkeit seiner Rechtsmittel, nur unterstützend thätig wird (vgl. §§. 438 flg. St. P. O. und Motive zum Entwurfe der St. P. O. §. 366). Es erscheint daher unstatthaft, die Nichtgewährung einer angesprochenen Buße der Freisprechung des Privatbeschuldigten, welche an sich von der Pflicht zur Kostentragung entbindet (§. 499 St. P. O.), gleichwertig zu achten und daraus die Verpflichtung des Nebenklägers zur Tragung der Kosten in Bezug auf die ihm entstandenen Auslagen zu folgern.

Der amtsseitig Angeklagte ist zu Strafe verurteilt und haftet deshalb für die Kosten im oben berührten Umfange, gleichgültig, ob der Nebenkläger anfänglich die Privatklage angestrengt hatte (§. 417 Abs. 3 St. P. O.). Folgerichtig würde die Auffassung der Revision zu der offensichtlich falschen und dem §. 497 Abs. 1 St. P. O. widersprechenden Ansicht führen, daß die Nebenklägerin nicht nur ihre Auslagen zu tragen, sondern auch an Stelle des verurteilten Angeklagten für die sämtlichen Kosten des Verfahrens zu haften und dem als schuldig Bestraften seine Auslagen zu erstatten habe.

Bedenken wider die Anwendung des Abs. 1 und 5 auf einen Nebenkläger könnten vielleicht insofern sich aufwerfen lassen, als es ungerechtfertigt gehalten werden dürfte, den nach Verfolgung durch den Staatsanwalt schuldig erkannten Angeklagten zum Erfasse der Auslagen eines Nebenklägers pflichtig zu erklären, dessen vorerst zugelassener Anspruch auf Buße sich nach Gestaltung der Hauptverhandlung als objektiv unstatthaft demjenigen Delikte gegenüber darstellt, welches das erkennende Gericht in der angeklagten That findet (vgl. §§. 263. 424 St. P. O.); allein dann wäre bestreitbar, ob dem Nebenkläger überhaupt notwendige Auslagen erwachsen seien, und jedenfalls liegt ein derartiger Fall nicht vor. Angeklagter ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung aus §. 223 St. G. B.'s, also wegen eines Vergehens verurteilt worden,

bei welchem neben der Strafe auf eine an den Verletzten zu erlegendende Buße erkannt werden kann. Der Anschluß der Nebenklägerin mit Rücksicht auf den gegebenen Anspruch auf Buße ist gerichtsseitig ausdrücklich für berechtigt erklärt (§. 436 St. P. O.) und Zuerkennung der Buße, wie dem Gerichte freistand, nur in Erwägung der eigentümlichen konkreten Umstände als nicht veranlaßt versagt worden.

Überdies beweist die Entstehungsgeschichte des §. 503 St. P. O. die Wichtigkeit der Anwendung des Abs. 1 und 5 auf den Nebenkläger. Abs. 1. 2. 3. 4 a. a. O. lauteten schon im Entwurfe des §. 424 St. P. O. im wesentlichen gleich und ebenso Entwurf §. 369 über Rechte des Nebenklägers im Verhältnisse zum jetzigen §. 437. Dagegen entstammt §. 503 Abs. 5 St. P. O. einem Beschlusse der Reichstagskommission. Der Abgeordnete Gysoldt hatte nämlich (Protokolle der Kommission S. 728) hervorgehoben, die Privatklage näherte sich wesentlich dem Zivilprozeße, sodaß es sich empfehle, die entsprechenden Handlungen durch Rechtsanwälte vornehmen zu lassen und der unterliegenden Partei auch diejenigen Kosten aufzuerlegen, welche dem Gegner durch Zuziehung eines Rechtsanwaltes erwachsen seien. „Die Erstattungspflicht solle ganz analog, wie in der Zivilprozeßordnung“ — damals Entwurf §. 85, jetzt §. 87 — „geregelt werden.“ Gegenteilig wurde vom Abgeordneten Bähr und anderen bemerkt, es würde sehr bedenklich sein, den Angeklagten, „wenn der Privatankläger sich als Nebenkläger der öffentlichen Klage angeschlossen habe, die Kosten eines vom Privatankläger angenommenen Rechtsanwaltes bezahlen zu lassen“, wie nach §. 369 und §. 424 Abs. 1 (jetzt §§. 437. 503 Abs. 1 St. P. O.) werde geschehen müssen. Deshalb wurde der Zusatz befürwortet: „Der Verletzte, welcher als Nebenkläger auftritt, erhält keinen Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten.“ Der Regierungsbevollmächtigte von Amberg erklärte hierauf: Er für seine Person fasse den §. 424 Abs. 1 des Entwurfes (jetzt §. 503 Abs. 1 St. P. O.) dahin auf, daß er sich auf „den Nebenkläger nicht mit beziehe“. Da jedoch einige der übrigen Vertreter der Regierung anderer Meinung seien, „stelle er die Entscheidung hierüber der Kommission anheim“. Es wurde sodann der Antrag Bähr abgelehnt, der Antrag Gysoldt aber, in den §. 503 den Abs. 5 St. P. O. wörtlich aufzunehmen, zum Beschluß erhoben, ohne daß sich im Reichstage weitere Stimmen dagegen geltend machten (vgl. Hahn, Materialien zur St. P. O. S. 1989. 2098 fig.). Da ferner auch das

Reichsgerichtskostengesetz einer von dem Nebenkläger als solchem zu erhebenden Gerichtsgebühr nur für den Fall erwähnt, wo ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel verworfen wird (§. 74 vgl. §. 84 Abs. 2), ist die Ansicht für zutreffend zu erachten, daß §. 503 Abs. 1 und 5 St. P. O. auch für den Nebenkläger dem zu Strafe verurteilten Angeklagten gegenüber anzuwenden sei.